



Anzeige über den Betrieb einer Straußwirtschaft

§ 5 "Hessisches Gaststättengesetz" (HGastG) vom 28.3.2012 (GVBl. I, S. 50)

Hochschulstadt
Geisenheim

Magistrat der
Hochschulstadt Geisenheim
Rüdesheimer Str. 48
65366 Geisenheim

Fax: 06722-701-120

E-Mail: gewerbeamt@geisenheim.de

Anzeigender:

Name, Vorname, Anschrift

Telefon, Telefax, E-mail

Ort des Ausschanks

Ort

an dem die Trauben gekeltert und der Wein ausgebaut wurde:

genaue Bezeichnung

Bezeichnung

der zum Ausschank kommenden Weine (Weinbergslage):

Betriebsräume:

genaue Bezeichnung der zum Betrieb der Straußwirtschaft bestimmten Räume

Betriebszeiten:

Termin von – bis

Ruhetage

Geisenheim, den

Anzeige eingegangen am:

Unterschrift

Unterschrift der Behörde

Verteiler:

Bauaufsichtsbehörde, Finanzamt Rheingau-Taunus, Amt für Veterinärwesen, Gewerbeamt Rheingau-Taunus-Kreis, Polizei Rüdesheim am Rhein, Weinbauamt Eltville am Rhein,



Wichtige Hinweise:

Die oben genannte Anzeige ist **spätestens zwei Wochen vor Beginn** der Straußwirtschaft einzureichen, vgl. § 5 HGastG. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, vgl. § 12 HGastG.

§ 11 HGastG Nebenleistungen und allgemeine Verbote

- (1) Gastgewerbetreibende oder Dritte dürfen neben gastgewerblichen Dienstleistungen außerhalb der Ladenöffnungszeiten nur Zubehörwaren an Gäste abgeben und ihnen nur Zubehörleistungen erbringen.
- (2) Außerhalb der Sperrzeit dürfen im Gaststättengewerbe nur zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch
 1. Getränke und zubereitete Speisen, die im Gaststättenbetrieb verabreicht werden ,
 2. Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Back-, Tabak- und Süßwaren an jedermann über die Straße abgegeben werden.
- (3) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,
 1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
 2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
 3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
 4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
 5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.
- (4) Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

Falls Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns gerne unter der Durchwahl:

Amt für Sicherheit und Ordnung
Rüdesheimer Straße 48, 65366 Geisenheim
Tel.: 06722/701-145,
gewerbeamt@geisenheim.de